

# Stadt Diepholz

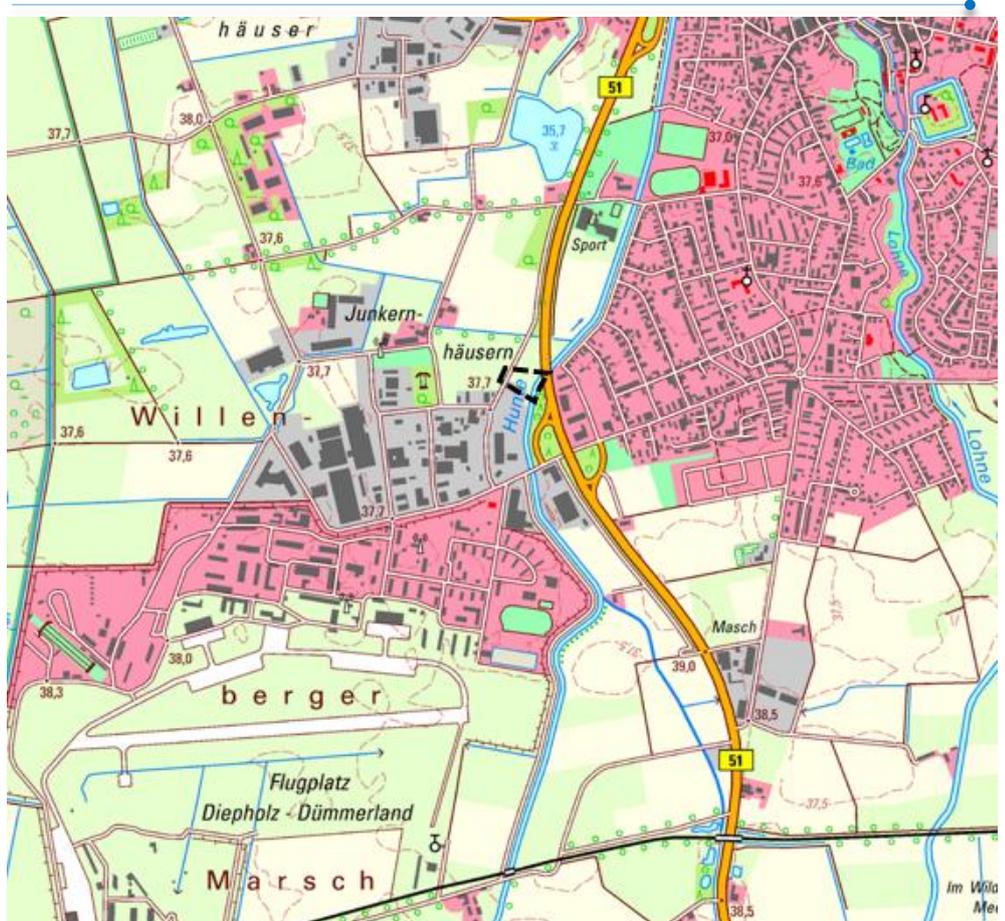
Landkreis Diepholz



## Begründung

### 92. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur  
1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“



Bildquelle: Eigene Darstellung auf Grundlage LGLN 2022

Unterlage für den Feststellungsbeschluss

Stand 08/2023

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a \* 26 121 Oldenburg  
Fon 0441-74210 \* Fax 0441-74211

<b>A</b>	<b>Begründung.....</b>	<b>2</b>
1	Anlass / Ziel / Planerfordernis .....	2
2	Planungsgrundlagen .....	3
3	Prüfung der Belange / Abwägung .....	5
3.1	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) .....	6
3.2	Belange der Wohnbedürfnisse / der Eigentumsbildung / sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).....	7
3.3	Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse / Bildung / von Sport, Erholung, Freizeit (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).....	7
3.4	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung / Anpassung vorhandener Ortsteile / von zentralen Versorgungsbereichen (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) .....	7
3.5	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) .....	8
3.6	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB).....	8
3.7	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) .....	9
3.8	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB) .....	12
3.9	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).....	12
3.10	Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) .....	13
3.11	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB).....	13
3.12	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) .....	14
3.13	Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) .....	14
3.14	Belange von Flüchtlingen / Asylbegehrenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB) .....	15
3.15	Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB).....	16
4	Inhalte der Planänderung .....	16
5	Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren .....	17
<b>B</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung.....</b>	<b>18</b>

## A BEGRÜNDUNG

### 1 Anlass / Ziel / Planerfordernis

#### Anlass

Im Diepholzer Westen besteht seit dem Jahr 2017 eine Feuerbestattungsanlage. Für die Nutzung wurde in einem Planverfahren, das im Jahr 2016 abgeschlossen wurde, ein geeignetes Grundstück planungsrechtlich erschlossen, das leicht abseits der umliegenden gewerblichen Lagen einen angemessenen, pietätvollen Betrieb ermöglicht. Diese Sonderbaufläche soll nun im Norden erweitert werden, um eine moderate bauliche Weiterentwicklung des Betriebs zu ermöglichen. Hierzu wird ein Grundstück überplant, das bisher als städtische Kompensationsfläche vorgesehen war. Pflanzmaßnahmen haben hier jedoch noch nicht stattgefunden. Die Fläche schließt unmittelbar an den bestehenden Standort an. Die Planung arrondiert den Standort der Feuerbestattungsanlage, so

dass unabhängig einzelner Vorhaben langfristig ein funktionsfähiger Betrieb auf einer ausreichend dimensionierten Fläche möglich ist.

**Ziel**

Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung.

**Planerfordernis**

Im Flächennutzungsplan sind aktuell gewerbliche Bauflächen dargestellt. Zur Erweiterung der Sondernutzung als Feuerbestattungsanlage ist daher, wie auf den südlich angrenzenden Flächen, eine Änderung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Feuerbestattung erforderlich. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB wird zudem der Bebauungsplan Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“ geändert und erweitert. Dabei wird, im Gegensatz zur Flächennutzungsplanänderung, auch das vollständige bestehende Betriebsgrundstück mit erfasst, so dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans größer ist, als der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans.

## 2 Planungsgrundlagen

**Aufstellungs-  
beschluss**

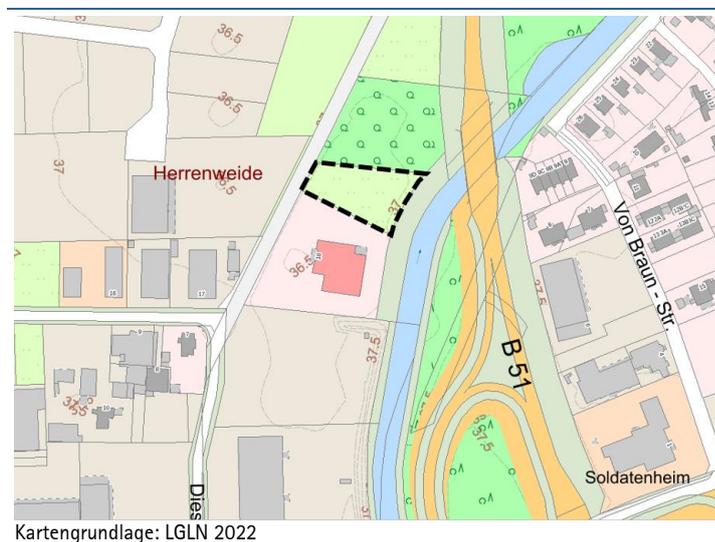
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat die Einleitung zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 92 „Dieselstraße-Nordost“ in seiner Sitzung am 29.11.2021 beschlossen.

**Lage und Größe**

Der Änderungsbereich liegt im Westen des Diepholzer Stadtgebiets. Er ist rd. 2.430 m<sup>2</sup> groß. Im Osten begrenzt die Hunte den Änderungsbereich, im Süden das Grundstück der bestehenden Feuerbestattungsanlage. Im Westen reicht der Änderungsbereich bis an einen Fuß- und Radweg heran, im Norden bis an eine aufgeforstet Ausgleichsfläche.

Westlich des Änderungsbereichs ist das Gewerbegebiet *Reessingstraße* gelegen, das sich derzeit im Ausbau befindet. Südwestlich finden sich die Bestands-Gewerbelagen um die Dieselstraße. Östlich liegt die hochtrassierte Bundesstraße B51.

Abb. 1 Abgrenzung des Änderungsbereichs



Die räumliche Abgrenzung wird kartographisch durch die Planzeichnung im Maßstab 1:5000 bestimmt.

**Land (LROP)**

Die übergeordneten Ziele des **Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)**<sup>1</sup> werden berücksichtigt bzw. stehen der vorgesehenen kleinräumigen Planung nicht entgegen.

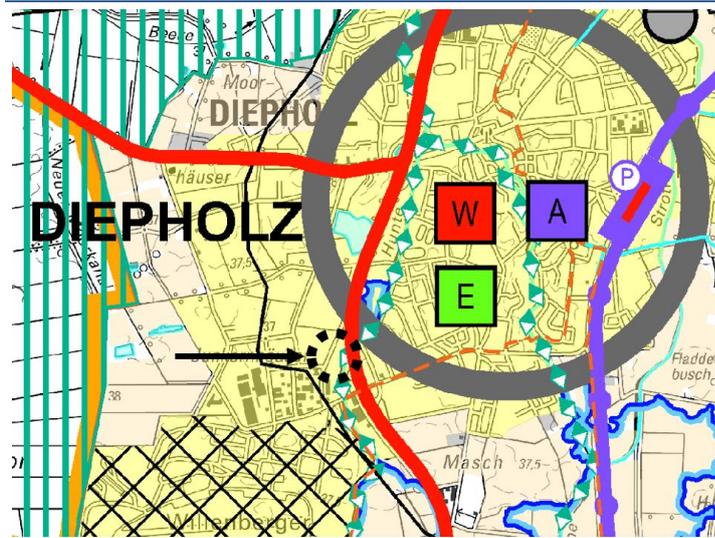
**Kreis (RROP)**

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz**<sup>2</sup> weist die Stadt Diepholz als Mittelzentrum aus. Sie ist Standort mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten und Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26.09.2017, zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 07.09.2022, Kapitel 2: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 2016 / erneute Bekanntmachung vom 01.04.2019

Abb. 2 Auszug aus dem RROP Landkreis Diepholz (2016)



Es werden keine spezifischen, räumlichen Aussagen zum Plangebiet getroffen. Die Fläche liegt innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets. Die östlich angrenzende Hunte ist als linienhaftes Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die B51 weist eine Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße auf.

Die Darstellungen des RROP stehen einer planerischen Inanspruchnahme der Flächen nicht entgegen. Die Lage innerhalb des zentralen Siedlungsgebiets zeigt, dass dieser Bereich grundsätzlich als potentielle Baufläche und Entwicklungsbereich vorgesehen ist. Die Nachbarschaft zur Hunte ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, die schon heute bestehende Nutzung auf dem südlichen Grundstück zeigt jedoch, dass ein Nebeneinander beider Nutzungsformen grundsätzlich möglich ist. Die von der Hauptverkehrsstraße ausgehenden Emissionen sind im Bebauungsplan ebenfalls zu berücksichtigen, auch kann jedoch angenommen werden, dass ein verträgliches Nebeneinander, ggf. mittels Festsetzungen zum Schallschutz, sichergestellt werden kann. Die Belange der Raumordnung finden im Verfahren Berücksichtigung.

Stadt (FNP)

Der **Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt (2010)** stellt das Gebiet als gewerbliche Baufläche dar. Im Süden grenzt eine Darstellung als Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung an (74. Änderung des FNP aus dem Jahr 2016). Die westlich angrenzende Fläche wurde mit der 62. Änderung des FNP aus dem Jahr 2019 als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Des Weiteren sind der Änderungsbereich sowie nördlich angrenzende Flächen als Flächen für die Wasserwirtschaft (nachrichtliche Übernahme eines Überschwemmungsgebiets) dargestellt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wurde zwischenzeitig angepasst und überschneidet sich nun nicht mehr mit dem Änderungsbereich (siehe Kapitel 3.13).

Abb. 3 Derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplans (FNP) und geplante 92. Änderung

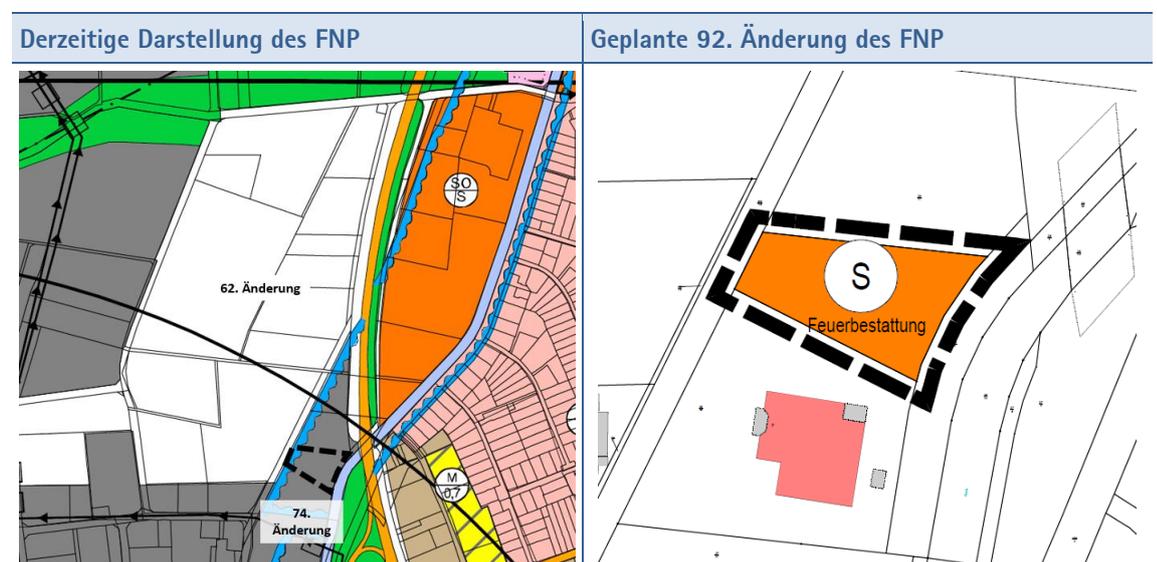
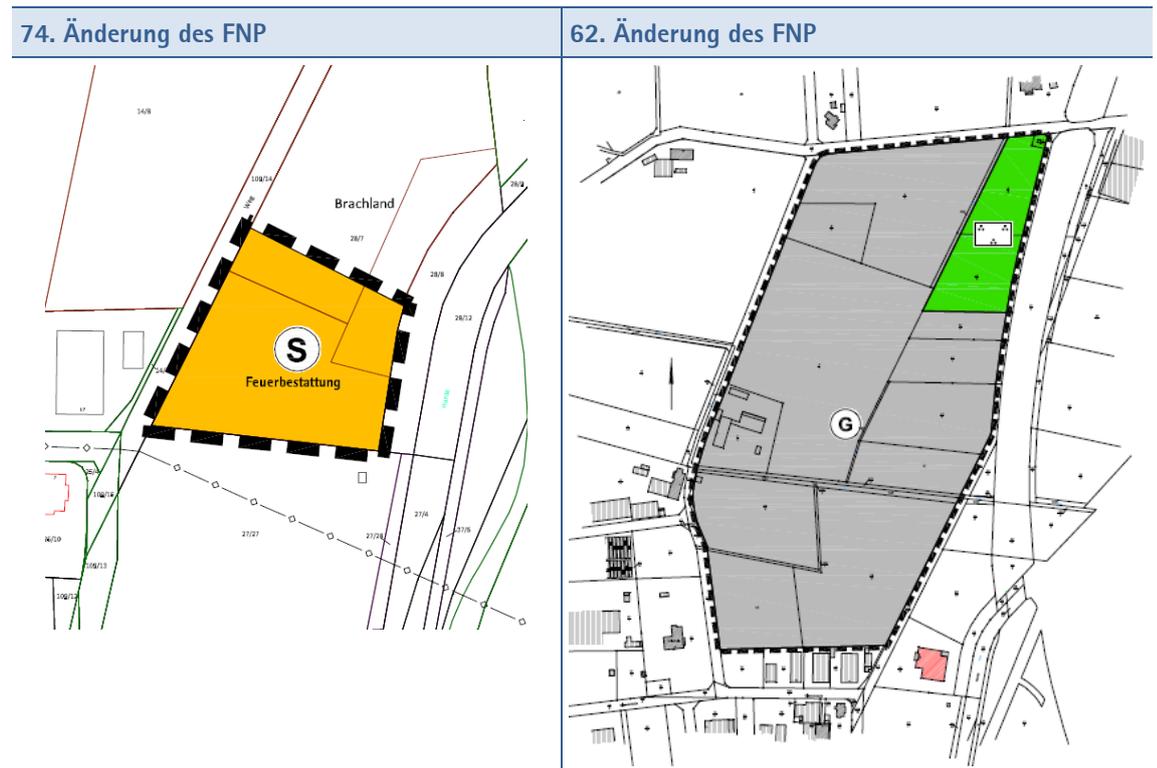


Abb. 4 74. Änderung des FNPs (südlich) und 62. Änderung des FNPs (westlich)



### 3 Prüfung der Belange / Abwägung

#### Bestand

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Diepholzer Stadtgebiet und grenzt nördlich an den bestehenden Standort einer Feuerbestattungsanlage an. Die westlich gelegenen Flächen wurden planungsrechtlich als Gewerbegebiet entwickelt und befinden sich derzeit in der baulichen Umsetzung. Östlich begrenzt die hochtrassierte Bundesstraße 51 das Areal. Im Norden wurde eine Fläche naturschutzfachlich entwickelt.

#### Planung

Die Stadt plant, eine Teilfläche nördlich der bestehenden Feuerbestattungsanlage als Erweiterungsfläche für diesen Betrieb zu erschließen. Die zwischen Kompensations- und Gewerbeflächen verbleibende Freifläche soll als Erweiterungsareal der Feuerbestattungsanlage zugeschlagen werden, um den Standort zu arrondieren.

#### Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Planung im Wesentlichen berührt:

Abb. 5 Tabellarische Übersicht über die berührten Belange

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse / der Eigentumsbildung / sozial stabiler Bewohnerstrukturen	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse / Bildung / von Sport, Erholung, Freizeit	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung / Anpassung vorhandener Ortsteile / von zentralen Versorgungsbereichen	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)	X

§ 1a Abs. 5 BauGB	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen / Asylbegehrenden	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen	X

### 3.1 Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

#### Immissionen / Lärm

Es liegt eine schalltechnische Untersuchung<sup>3</sup> vor, die die Auswirkungen des Gewerbelärms, verursacht durch die mögliche Erweiterung der Feuerbestattungsanlage auf die umliegenden, schutzbedürftigen Bebauungen prüft sowie Aussagen zum einwirkenden Gewerbe- und Verkehrslärm auf das Plangebiet trifft.

Die Berechnungen zum möglichen, vom Plangebiet ausgehenden Gewerbelärm ergaben, dass die Immissionsrichtwerte tags und nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans lässt somit keine Entwicklungen erwarten, die sich aus Sicht des Schallimmissionsschutzes erheblich auf die angrenzenden Nutzungen auswirken.

Die Berechnungen für den Verkehrslärm ergaben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete im Plangebiet teilweise überschritten werden. Die Berechnungen für den einwirkenden Gewerbelärm ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete im gesamten Plangebiet weitestgehend eingehalten bzw. unterschritten werden. Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass diesen Einwirkungen mittels Maßnahmen innerhalb des Baugebiets (Anordnung der Nutzungen, passive Schallschutzmaßnahmen usw.) entgegengewirkt werden kann. Dies ist im Detail aber auch davon abhängig, welche Nutzungen innerhalb des Erweiterungsbereichs zugelassen werden sollen. Hierzu können nur im Bebauungsplan bei Bedarf Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen werden. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass eine Entwicklung des Änderungsbereichs aus schalltechnischer Sicht unüberwindbare Konflikte auslöst. Eine weitergehende Vermeidung schalltechnischer Konflikte durch Verlagerung an einen anderen, immissionsärmeren Standort ist im Planfall nicht möglich, da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Darstellung und an diesem Standort auch etablierten Nutzung handelt. Ggf. verbleibende, aber auf Vorhabenebene lösbare Konflikte werden geringer gewichtet, als das Planziel. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Belang ausreichend berücksichtigt.

#### Immissionen / Gerüche

Feuerbestattungsanlagen werden gemäß den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe) errichtet und betrieben. Allen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zur Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde im Rahmen der Bebauungsplanung (Bebauungsplan Nr. 95, 2016) Rechnung getragen. Insbesondere sind die Anforderungen und Regelungen der 27. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung) zu berücksichtigen. In dieser definiert der Gesetzgeber Emissionsgrenzwerte und Anforderungen, die beim Betrieb einer Feuerbestattungsanlage einzuhalten sind, u. a. auch erforderliche Messungen und deren Dokumentation. Diese Vorgaben sind, unabhängig bauleitplanerischer Festsetzungen, als übergeordnetes Recht in jedem Fall umzusetzen. Ihre Einhaltung wird u. a. im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft. Soweit erforderlich, wird der Belang ebenfalls in der parallel

3 T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“ in Diepholz, 31.03.2022 mit 1. ergänzender Stellungnahme vom 03.05.2023

erstellten 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans berücksichtigt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bestehen keine unüberwindbaren Hindernisse oder Beeinträchtigungen.

### **3.2 Belange der Wohnbedürfnisse / der Eigentumsbildung / sozial stabiler Bewohnerstrukturen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Der Belang wird mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung nicht berührt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können ggf. Regelungen getroffen werden, um betriebsbezogene Wohnformen zuzulassen. Die vorbereitende Bauleitplanung kann hierzu keine eigenständigen Regelungen treffen.

### **3.3 Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse / Bildung / von Sport, Erholung, Freizeit** (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

#### **Bestattungs- kultur**

Mit der im Jahr 2016 vorgenommenen, erstmaligen Darstellung einer Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung hat die Stadt Diepholz dem erkannten Bedarf nach einer Feuerbestattungsanlage entsprochen. Für den zwischenzeitig entstandenen Betrieb soll nun eine bedarfsgerechte Erweiterung am Standort ermöglicht werden. Die Nutzung und ihre Etablierung am Standort entsprechen der Entwicklung der Bestattungskultur, die in den vergangenen Jahren eine stetige Zunahme der Feuerbestattungen aufwies.

#### **Skulpturenpfad**

Der westlich an den Änderungsbereich angrenzende Weg ist Teil der Route des Diepholzer Skulpturenpfads. Entlang des Wegs, der von der Diepholzer Innenstadt in Richtung Dümmer führt, finden sich insgesamt 20 Kunstwerke, eines davon etwa 100 m nördlich des Änderungsbereichs. Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans bereitet zwar ein näheres Heranrücken von baulichen Nutzungen an das Kunstwerk vor, lässt aber keine erheblichen Beeinträchtigungen des Skulpturenpfads erwarten. Schon heute liegt die Feuerbestattungsanlage in unmittelbarem Umfeld der Nutzung. Die Flächen sind durch eine Anpflanzung voneinander getrennt. Der Pfad verläuft durch das Diepholzer Stadtgebiet bis in die offene Kulturlandschaft und führt so an einer Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen vorbei, ohne dass dies die Erlebnis- und Erholungsqualitäten beeinträchtigt. Auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung kann geprüft werden, ob mittels Festsetzungen (z. B. Eingrünungen) ein weiterer Schutz der Erholungsnutzung sichergestellt werden kann.

Die sozialen bzw. kulturellen Belange sind berücksichtigt.

### **3.4 Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung / Anpassung vorhandener Ortsteile / von zentralen Versorgungsbereichen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Die südlich angrenzende Fläche ist bereits als eine Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellt und soll nunmehr nach Norden erweitert werden, um eine Fortentwicklung des hier ansässigen Betriebs zu ermöglichen. Es handelt sich um eine kleinteilige Erweiterung (rd. 2.430 m<sup>2</sup>). Die Erweiterungsfläche stellt sich derzeit als Grünland dar, nördlich grenzt eine Kompensationsfläche an. Mit dieser Fläche steht Raum für eine moderate Weiterentwicklung des Betriebs zur Verfügung, der nach Norden durch die dort angelegte Ausgleichsfläche begrenzt wird.

Eine andere gewerbliche Entwicklung auf der Fläche wäre aufgrund der begrenzten Größe nicht realistisch. Das überplante Areal wurde zunächst ebenfalls als Ausgleichsfläche vorgesehen, jedoch nicht als solche realisiert oder umgesetzt (siehe hierzu Kapitel 3.7). Ein Konflikt mit den bestehenden, angrenzenden Darstellungen von gewerblichen Bauflächen entsteht nicht. Das Nebeneinander dieser beiden Nutzungstypen besteht schon heute.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können keine kleinteiligen Festsetzungen hinsichtlich der Maße der baulichen Nutzung oder auch der im Detail zulässigen Art der baulichen Nutzungen getroffen werden. Diese Aspekte sind bei Bedarf im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass eine ortsteilverträgliche Entwicklung sichergestellt werden kann, z. B. mit Festsetzungen, die neue Gebäude hinsichtlich ihrer Dimensionen auf die Maße der gewachsenen Nachbarschaft begrenzen. Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile werden berücksichtigt.

### 3.5 Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

#### Baukultur

Der Änderungsbereich weist schon heute eine Darstellung als gewerbliche Baufläche auf. Südlich an den Änderungsbereich grenzt die bestehende Sonderbaufläche Feuerbestattungsanlage an. Die westlich angrenzenden Flächen sind zudem auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als „Gewerbegebiet Reessingstraße“ gesichert und werden derzeit entsprechend entwickelt. Eine bauliche Entwicklung des Bereichs ist langfristig vorgesehen. Wie bei allen Planvorhaben ist sicherzustellen, dass sich neue Gebiete in die gewachsenen Nachbarschaften einfügen und in ihrer Gesamtheit aus öffentlichen und privaten Flächen einen qualitativ hochwertigen Raum schaffen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können hierzu keine weiteren Vorgaben getroffen werden.

#### Baudenkmal-schutz

Im Umfeld des Plangebiets ist ein Vorhandensein von denkmalgeschützten Gebäuden oder Objekten nicht bekannt.

#### Archäologischer Denkmalschutz

Bezüglich möglicher Bodenfunde teilt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 14.03.2022 mit, dass im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung keine archäologisch relevanten Funde bekannt sind. Auch im westlich angrenzenden Baugebiet „Reessingstraße“ wurden keine Funde angetroffen. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde jeglicher Art (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) bleiben weiterhin immer meldepflichtig. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen und ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt. Das denkmalrechtliche Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

#### Ortsbild

Die Sonderbaufläche liegt in einer Randlage und schließt unmittelbar an das Grundstück der bestehenden Feuerbestattungsanlage sowie an großflächige gewerbliche Bauflächen an. Nach Osten wird das Areal klar von der hochtrassierten Bundesstraße abgegrenzt. Der Flächennutzungsplan bereitet keine Entwicklungen vor, die deutlich vom Bestand abweichen, kann aber auch keine Vorgaben zur baulichen Gestaltung des Areals treffen. Es ist davon auszugehen, dass sich neue Vorhaben an den bestehenden Strukturen orientieren und so eine verträgliche Weiterentwicklung sichergestellt ist. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind hierzu ggf. entsprechende Regelungen zu treffen. Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbilds sind berücksichtigt.

### 3.6 Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften

(§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Feuerbestattungen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und ist Teil der zeitgemäßen Bestattungskultur. Ob eine Kremierung vorgenommen und in welcher Form die eigentliche Beisetzung durchgeführt wird, bleibt individuelle Entscheidung. Die Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften werden von der Planung nicht berührt.

### 3.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Grundlage der nachfolgenden Abwägung sind die Ergebnisse des Umweltberichts.

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen sowie Artenschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Schutzgüter  
Tiere / Pflanzen

Die Planung bereitet mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung die erstmalige bauliche Inanspruchnahme von insgesamt etwa 2.430 m<sup>2</sup> Fläche vor. Der Änderungsbereich stellt sich dabei bislang überwiegend als artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden dar, im Süden als artenarmer Scherrasen. Gehölze finden sich hier nicht. Südlich grenzt das Bestandsgrundstück der Feuerbestattungsanlage an, im Norden eine Aufforstungsfläche. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Areal bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Für das Schutzgut **Tiere** nimmt das Plangebiet vorwiegend eine Bedeutung als mögliches Nahrungshabitat für die Avifauna ein. Es wurden keine Nist- oder Brutstätten von Vögeln oder Fledermäusen festgestellt, die aufgrund des fehlenden Bewuchses mit Gehölzen auch nicht wahrscheinlich sind. Hinweise auf das Vorkommen von Freilandarten liegen nicht vor. Aufgrund der umgebenden Strukturen (Gewerbeflächen, Straßen) ist ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten nicht wahrscheinlich. Amphibien finden sich im Bereich der östlich gelegenen Hunte, im Änderungsbereich bestehen jedoch keine Habitate.

Für das Schutzgut **Pflanzen** sind innerhalb der Grünlandflächen keine besonderen Habitatstrukturen oder Vorkommen zu verzeichnen. Das Areal ist frei von Sträuchern oder Bäumen, geschützte Pflanzen wurden nicht angetroffen.

Die Belange des **Artenschutzes** sind bei der Durchführung aller Maßnahmen zu beachten. Sie stehen der vorbereitenden Bauleitplanung im Planfall nicht entgegen. Beeinträchtigungen können nach derzeitigem Kenntnisstand über Maßnahmen im Gebiet bzw. die Aufwertung von Lebensräumen an anderer Stelle im Stadtgebiet (Kompensationsmaßnahmen) ausgeglichen werden.

Die aktuelle Flächennutzung führte nicht zur Herausbildung bedeutender Habitate. Als vorbereitender Bebauungsplan kann der Flächennutzungsplan keine Festsetzungen zur innergebietlichen Durchgrünung treffen, dies kann nur im nachgelagerten Bebauungsplan erfolgen. Verbleibende Eingriffe sind im Zuge der Ausgleichsbewertung zu berücksichtigen. Die Änderung des Flächennutzungsplans löst hier keine unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Schutzgut  
Fläche

Die Planänderung erfasst einen Änderungsbereich von rund 2.400 m<sup>2</sup>, der im geltenden Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Zukünftig wird eine Sonderbaufläche Feuerbestattung dargestellt, wie es auf der südlich angrenzenden Fläche heute schon der Fall ist. Es handelt sich um die Planung zur Erweiterung und Arrondierung einer Bestandslage. Eine Verlagerung an eine andere Stelle ist daher nicht möglich. Es werden keine gänzlich neuen Flächen für eine Bebauung vorgesehen, sondern nur die vorgesehene Nutzung neu geordnet. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche ausgelöst.

Schutzgüter  
Boden / Wasser

Infolge der Planung sind aufgrund von Bebauung und Versiegelung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Diese treten jedoch in Folge jeden Bauvorhabens und damit auch bei z. B. einer Verlagerung des Eingriffs an einen anderen Ort auf. Es ist von Auswirkungen auf die natürliche Bodenfunktion und damit verbunden auch regelmäßig auf den natürlichen Wasserhaushalt auszugehen.

Für das Schutzgut Wasser kann angenommen werden, dass die mit der Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichten Veränderungen keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen auslösen. Es werden keine bedeutsamen Schutzgebiete oder sonstige, in übergeordneten Fachplänen dargestellten Bereiche überplant. Die getroffene Darstellung steht der Umsetzung von Maßnahmen, z. B. zur Versickerung oder lokalen Rückhaltung von Oberflächenwasser, nicht entgegen. Diese können allerdings nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung detailliert behandelt und ggf. festgesetzt werden. In der Regel können die Anforderungen innerhalb von Baugebieten problemlos berücksichtigt werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden lassen sich häufig nur eingeschränkt minimieren. Bodenaustausch, Versiegelung und Bebauung beeinträchtigen die natürlichen Bodenfunktionen, was meist nicht wie beim Schutzgut Wasser mit technischen Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann z. B. die Festsetzung eines geringen Versiegelungsgrades zur Minderung der Eingriffsschwere beitragen.

Es ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, welche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Abminderung der Eingriffsschwere getroffen werden können. Ggf. verbleibenden Beeinträchtigungen wird mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entgegengewirkt.

Schutzgüter  
Luft / Klima

Die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die bauliche Entwicklung landwirtschaftlich genutzter Flächen vor. Jede Form von Bebauung und Versiegelung kann z. B. lokal höhere Lufttemperaturen sowie veränderte Windströme entstehen lassen. Nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, d. h. im parallel erstellten Bebauungsplan, können Festsetzungen getroffen werden, um entsprechende Folgen abzumindern. Der Flächennutzungsplan bietet solche Steuerungsmöglichkeiten nicht. Jede planerische Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen kann grundsätzlich negative Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes und auch das Schutzgut Luft nehmen. Alternativflächen mit voraussichtlich deutlich geringeren Auswirkungen (z. B. Reaktivierung brachgefallener Flächen, Nachverdichtung o. ä.) stehen nicht zur Verfügung. Überörtlich bedeutsame Frischluftschneisen oder ähnliche Flächen werden nicht überplant, weshalb die verbleibenden Beeinträchtigungen in der Abwägung hinter dem Planziel zurückgestellt werden.

Schutzgut  
Landschaftsbild

Dem Plangebiet kommt keine gesteigerte Bedeutung für das **Landschaftsbild** zu. Es handelt sich um einen durch die großflächige Gewerbelage im Westen sowie die bestehende Feuerbestattungsanlage im Süden geprägte Fläche. Östlich grenzt die erhöht geführte Bundesstraße 51 an, die eine deutliche Zäsur des Landschaftsraums darstellt. Im Norden grenzt eine Kompensationsfläche an das Gebiet an, östlich verläuft die Hunte. Trotz dieser naturschutzfachlich wichtigen Bereiche ist das Gebiet aufgrund seiner räumlichen Begrenztheit und den umliegenden baulichen Strukturen für das Landschaftsbild nicht von gesteigerter Bedeutung. In der von Bebauung umgebenen Lage ist anzunehmen, dass keine Entwicklungen von erheblicher Eingriffsschwere für das Landschaftsbild eintreten und dass vielmehr die Belange des Ortsbildes für die Planung von Relevanz sind. Es werden keine Entwicklungen vorbereitet, die deutlich in den offenen Landschaftsraum hineinragen oder die bedeutende Sicht- oder Verbindungsachsen beeinträchtigen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann geprüft werden, ob z. B. durch umlaufende Eingrünungen eine weitere Einbindung in den Landschaftsraum erzielt werden kann. Es werden keine Eingriffe vorbereitet, von denen unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ausgehen.

Vermeidung,  
Minimierung,  
Ausgleich/Ersatz

Entsprechend der Gesetzeslage werden bei der Überplanung unbebauter Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, sofern auf den nachfolgenden verbindlichen Planungsstufen keine wirksamen Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Basierend auf den Erhebungen des Umweltberichts ergibt sich in Folge der geplanten Darstellungen ein Wertpunktedefizit von bis zu 3.398 Wertpunkten. Dieser Wert entspricht einer angenommenen, vollständigen baulichen Inanspruchnahme des Änderungsbereichs bei einer Grundflächenzahl von 0,4 zuzüglich der üblicherweise zulässigen Überschreitung. Auf Ebene des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine Maximalbetrachtung. Maßnahmen zur Eingriffsminderung (z. B. geringere Maße der baulichen Nutzung, gebietsinterne Grünfestsetzungen usw.) werden erst in Kenntnis eines genauen Entwurfs auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt, was im Regelfall Minderungen des Wertdefizits erwarten lässt. Zudem ist ein Ausgleich in Höhe von 3.630 Wertpunkten (Städtetagsmodell) für die Überplanung der bestehenden Kompensationsfläche (Waldentwicklung) vorzusehen. Dieser wird im städtischen Kompensationspool „Nördlich der Moorstraße südwestlich Baggersee“ abgegolten, in dem ebenfalls eine Waldentwicklung vorgesehen ist.

■ Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (§1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB)

Der Änderungsbereich berührt keine überörtlichen Schutzgebiete.

#### ■ Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Änderung des Flächennutzungsplans unvermeidbare, für den Menschen schädliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Eine detaillierte Betrachtung ist jedoch nur in Kenntnis konkreter Festsetzungen auf Ebene eines nachgelagerten Bebauungsplans möglich. Hinsichtlich des möglicherweise verursachten und auf das Gebiet einwirkenden Lärms wurde eine fachgutachterliche Untersuchung erstellt, die keine unüberwindbaren immissionsschutzrechtlichen Konflikte für die Fläche aufzeigt (siehe Kapitel 3.1).

#### ■ Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Baudenkmale bestehen im Änderungsbereich oder dessen Umfeld nicht. Auch liegen keine Hinweise auf untertägige Funde im Plangebiet oder dessen Umgebung vor. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter sind nicht zu erwarten.

#### ■ Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Feuerbestattungsanlagen sind nach den Bestimmungen der 27. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zu errichten und zu betreiben, in der u. a. Emissionsgrenzwerte bestimmt werden. Moderne Anlagen weisen dabei komplexe Filteranlagen auf, die die Emissionen im Regelbetrieb deutlich beschränken. Ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Umgang ist sichergestellt. Weitere Regelungen zum Umgang mit Abfällen oder Abwasser bestehen nicht bzw. sind für das verfolgte Planziel nicht erforderlich.

#### ■ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Im Flächennutzungsplan werden keine planungsrechtlichen Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien getroffen. Erst auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung kann geprüft werden, ob z. B. begünstigende Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energie aufgenommen werden sollen. Für gewerbliche Bauvorhaben gilt ab dem 01.01.2023 nach § 32a NBauO planungsunabhängig eine Pflicht zur Ausstattung mit Solaranlagen. Die Darstellung einer Sonderbaufläche steht entsprechenden Zielsetzungen nicht entgegen.

#### ■ Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)

Der Landschaftsplan der Stadt Diepholz sowie der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz treffen keine spezifischen Aussagen über das Plangebiet. Weitere Pläne, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts, die der Planung entgegenstehen bzw. in dieser zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.

#### ■ Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union.

#### ■ Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Die Planung kann mit naturschutzfachlichen und landschaftsbildbezogenen Belangen in Einklang gebracht werden. Besondere Wechselwirkungen zwischen den Belangen sind nicht bekannt.

#### ■ Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

In regelkonform betriebenen Feuerbestattungsanlagen fallen weder Stoffe noch Mengen von Giftstoffen oder Risiken an, die ein besonderes Sicherheitsmanagement, ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen oder einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan von Gesetzes wegen verlangen. Allerdings muss jede betriebliche Anlage jeweils im Sicherheitsstandard dem Stand der Technik entsprechen um vorsorglich Umweltgefahren zu vermeiden. Es ist vom Einsatz von Anlagen

auszugehen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechend und regelmäßigen Wartungs- und Erneuerungsmaßnahmen unterliegen. Die Planung bereitet zudem keine erstmalige Ansiedlung an dem Standort vor, sondern ermöglicht nur eine bauliche Weiterentwicklung. Es werden keine Änderungen vorbereitet, die ein grundlegend anderes Emissionsverhalten oder Risikopotential erkennen lassen. Planungsrechtliche Maßnahmen oder Festsetzungen zum Schutz vor schweren Unfällen oder Katastrophen sind im Planfall nicht erforderlich.

### 3.8 Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Im Flächennutzungsplan können keine gesonderten Festsetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel getroffen werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, welche Regelungen geeignet und erforderlich sind, um die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel für den Planfall zu berücksichtigen. Jede neue Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen ist als klimawirksam anzusehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt das Areal jedoch schon heute als gewerbliche Baufläche dar, so dass eine bauliche Inanspruchnahme langfristig geplant ist. Die Planänderung löst so auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine neuen Beeinträchtigungen aus.

### 3.9 Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

#### ■ Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)

#### Bauwirtschaft

Die Belange der Wirtschaft werden mit der Darstellung der eher kleinteiligen Sonderbaufläche nicht in besonderem Maße berührt. Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen ist von positiven Impulsen für die örtliche Bauwirtschaft auszugehen.

#### ■ Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)

Die Planung berührt die Belange der Land- und Forstwirtschaft nicht.

#### ■ Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB)

Die Belange werden mit den getroffenen Darstellungen nicht in besonderer Weise berührt.

#### ■ Post- und Telekommunikationswesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 d BauGB)

#### Richtfunk

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens werden mit der Planung nicht beeinträchtigt.

#### ■ Versorgung / Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Die technische Ver- und Entsorgung des Gebiets kann durch Anbindung an die umliegenden Versorgungseinrichtungen sichergestellt werden.

#### Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Verdachtsflächen bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

#### ■ Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

#### Bergbau

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Erlaubnisfelds „Bahrenborstel“ für den Abbau von Kohlenwasserstoffen (Flächennummer 6899). Die Bergbauberechtigungen liegen bei der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. Beeinträchtigungen der bzw. durch die Planung sind nicht zu erwarten. Ein nachrichtlicher Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.

### 3.10 Belange des Verkehrs

(§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Die verkehrlichen Belange wurden bei der ursprünglichen Standortplanung der Feuerbestattungsanlage berücksichtigt. Die kleinräumige Erweiterung lässt keine erheblichen Veränderungen des Verkehrsaufkommens erwarten.

### 3.11 Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

#### Fliegerhorst

Im südlichen Diepholzer Stadtgebiet befindet sich mit dem Fliegerhorst ein Luftwaffenstandort der Bundeswehr. Zwischen dem Fliegerhorst und dem Änderungsbereich liegen rund 1,5 km. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Es wird seitens der Bundeswehr bei Planvorhaben im Stadtgebiet regelmäßig darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Der Flächennutzungsplan trifft als vorbereitender Bauleitplan keine verbindlichen Festsetzungen zur zulässigen Bauhöhe. Die Sonderbaufläche lässt keine Gebäudehöhen erwarten, die deutlich über denen der Umgebung liegen. Konflikte zwischen den Belangen der Flugsicherheit und der möglichen zukünftigen Bebauung sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht absehbar. Der nachgelagerte Bebauungsplan kann verbindliche Festsetzungen bezüglich maximaler Bauhöhen treffen.

#### Rüstungs- altlasten

Eine Luftbildauswertung durch das LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst) liegt vor<sup>4</sup>. Diese ergab für das Plangebiet keine Hinweise auf eine Bombardierung.

Abb. 6 Luftbildauswertung des Änderungsbereichs –kein Handlungsbedarf (grün)



4 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen; Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung nach § 3 NUIG, Projekt / Lageort: Diepholz, Dieselstraße-Nordost, 08.08.2022

### 3.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

(§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

#### STEP

Der **Stadtentwicklungsplan (STEP)**<sup>5</sup> aus dem Jahr 2013 weist das Areal als Flächen mit baurechtlicher Sicherung (Gewerbe / FNP) aus, benennt aber auch, dass dieser Bereich innerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegt. Die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete wurden zwischenzeitig überarbeitet. Nach der fachlichen Neubewertung kommt es nicht mehr zu einer Überschneidung (siehe Kapitel 3.13). Zudem befindet sich in dem im STEP benannten Areal auch schon der bestehende Standort der Feuerbestattungsanlage. Die so begonnene Entwicklung wird mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt und steht den Darstellungen des Stadtentwicklungsplans nicht entgegen. Die Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte sind berücksichtigt.

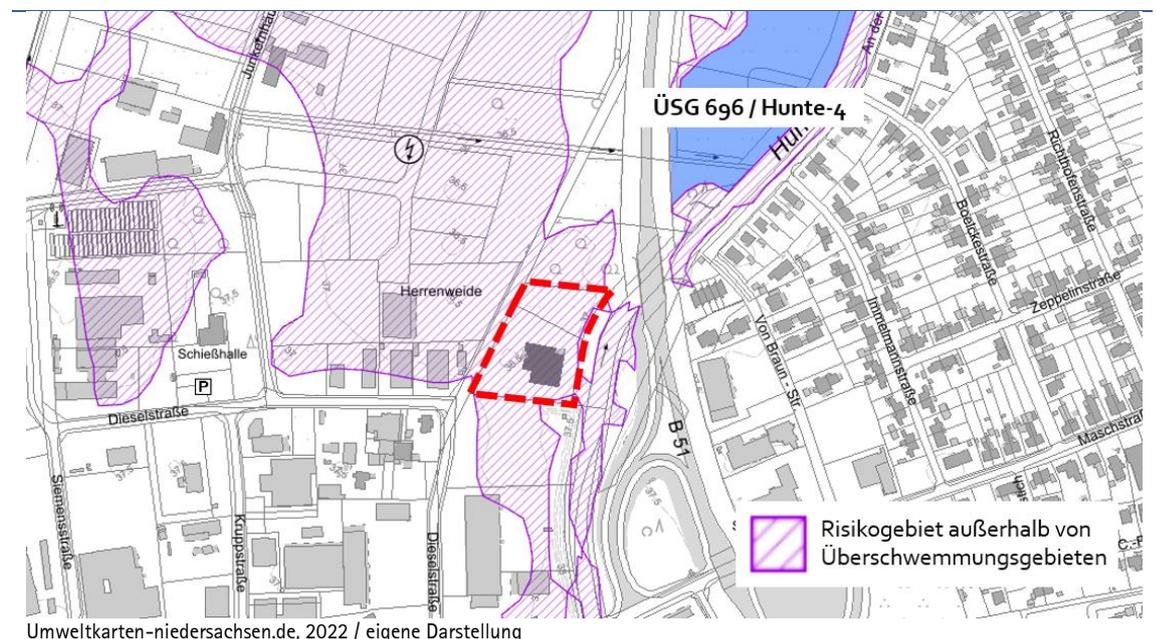
### 3.13 Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

#### Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich und das Bestandsgrundstück der Feuerbestattungsanlage, sowie großflächige, westlich und südlich angrenzende Flächen, sind als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) dargestellt (Stand der ÜSG und vorläufigen Sicherungen 31.12.2021). Ein noch im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet besteht hier hingegen nicht mehr. Im Zuge einer Neubewertung aus dem Jahr 2013 wurde dieses aufgehoben. Das nächste festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG 696/Hunte-4) liegt östlich der B 51.

Abb. 7 Abgrenzung des Risikogebiets außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete



Die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** vom 19.08.2021 benennt als länderübergreifender Raumordnungsplan Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der Hochwasservorsorge. Folgende Aspekte sind dabei für die Planung als relevant anzunehmen:

- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die

5 Stadt Diepholz – Fortschreibung Stadtentwicklungsplan 2012 / 2013, re.urban Stadterneuerungsgesellschaft mbH, Oldenburg (März 2013)

unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (I.1.1 – Ziel der Raumordnung)

Das Risikogebiet entspricht der Abgrenzung des HQ<sub>200</sub> der Hochwassergefahrenkarte für die Hunte (Stand 31.12.2019, Kartenblatt 7)<sup>6</sup> und stellt damit den Bereich dar, der bei einem Ereignis, das statistisch einmal in 200 Jahren vorkommt, überflutet werden kann. Es liegt zwischen den Gewässerstationierungspunkten 118 und 119. Die Karte verzeichnet für den Bereich potentielle Wassertiefen von 0–0,5 m, kleinräumig auch 0,5–1 m.

Der Bereich mit den höchsten, möglichen Wassertiefen ist innerhalb des heute bebauten Bestandsgrundstücks der Feuerbestattungsanlage ausgewiesen. Hier wurde beim Bau des Gebäudes das Gelände umfangreich aufgefüllt. Um das Bestandsgebäude bestehen Geländehöhe von zum Teil bis zu 39,0 m NHN und mehr, so dass hier selbst im Extremfall keine Überflutungsgefahr besteht.

Für den Erweiterungsbereich ist von möglichen Wassertiefen von 0–0,5 m für das HQ<sub>200</sub> auszugehen. Die derzeitigen Geländehöhen liegen bei rund 36,6–37,0 m NHN.

Informationen zu möglichen Fließgeschwindigkeiten im Falle eines Hochwassers liegen nicht vor. Es sind der Stadt keine Hochwasserereignisse auf der Fläche bekannt oder in solcher Weise dokumentiert, dass sie für die Bewertung des Risikopotentials der Fläche als Referenz herangezogen werden können.

- II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden [...] 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung [...], 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung werden keine der benannten raumbedeutsamen Vorhaben und keine in der BIS-KritisV benannten Anlagen geplant.

Detaillierte Regelungen zu den zu beachtenden Anforderungen bei Planungen innerhalb ausgewiesener Risikogebiete trifft der § 78b WHG. Die Ausweisung steht einer baulichen Inanspruchnahme nicht grundsätzlich entgegen, es werden jedoch Aussagen zum hochwasserangepassten Bauen getroffen. Spezifische bauliche Regelungen (z. B. Höhenfestsetzungen) können im Flächennutzungsplan nicht getroffen werden. Die Anforderungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. In Hinblick auf die ermittelten Risiken und die zu erwartenden Wasserstände kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan geeignete Festsetzungen zum Schutz vor erheblichen Gefahren treffen kann. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird damit als mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar angesehen. Der Belang ist bei der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans steht einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung der Baufläche nicht entgegen. Geeignete Rückhalte- oder Versickerungsflächen können geschaffen werden. Die konkrete Entwässerungsplanung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu behandeln.

### 3.14 Belange von Flüchtlingen / Asylbegehrenden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung nicht berührt.

Oberflächen-  
entwässerung

6 NLWKN: Hochwassergefahrenkarte HQ200, Koordinierungsraum Weser, Gewässer Hunte, M 1: 25.000, Kartenblatt 7 von 10, Stand 31.12.2019

### 3.15 Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)

Im Flächennutzungsplan können keine Festsetzungen zur gebietsinternen Versorgung mit Grün- und Freiflächen getroffen werden. Innerhalb einer Sonderbaufläche ist vornehmlich vom Entstehen nutzungstypischer Bebauung auszugehen. Auf Ebene des Bebauungsplans kann geprüft werden, ob eine innergebietliche Durchgrünung umgesetzt werden kann und soll.

Grundsätzlich dient eine Sonderbaufläche jedoch der Umsetzung spezieller Bauvorhaben und Nutzungen, für die in der Regel an anderer Stelle keine geeigneten Standorte bestehen. Die Umsetzbarkeit der Nutzungen wird dabei regelmäßig höher gewichtet, als eine umfangreiche gebietsinterne Durchgrünung.

Die getroffenen Darstellungen stehen einer nutzungsangemessenen Versorgung mit Grün- und Freiflächen im Gebiet nicht entgegen.

## 4 Inhalte der Planänderung

### Darstellungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend der städtebaulichen Ziele und den getroffenen Abwägungen der Stadt nachfolgende Darstellungen vorgenommen:

- Der Änderungsbereich wird als **Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung** dargestellt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO).

### Nachrichtliche Übernahmen

**Bodenschätze** – Der Änderungsbereich liegt zu Teilen innerhalb des Erlaubnisfelds „Bahrenborstel“ für den Abbau von Kohlenwasserstoffen (Flächennummer 7943). Die Bergbauberechtigungen liegen bei der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. (Laufzeit bis zum 31.12.2024).

### Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover - unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

**Altlasten** – Im Änderungsbereich ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

**Kampfmittel** – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

## 5 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren

Städtebauliche  
Übersichtsdaten

<b>Größe des Plangebiets (gerundet)</b>	<b>2.430 m<sup>2</sup></b>
Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung	2.430 m <sup>2</sup>

Zeitlicher  
Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
29.11.2021	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
17.02.2023 – 31.03.2023	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
17.02.2023 – 31.03.2023	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
23.06.2023 – 25.07.2023	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
15.06.2023 – 25.07.2023	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Feststellungsbeschluss	

**Im Auftrag ausgearbeitet von:**

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg, den

Planverfasser

Stadt Diepholz, den

Bürgermeister

## B ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

### Ziele der Planaufstellung

Im Diepholzer Westen besteht eine Feuerbestattungsanlage. Der planungsrechtlich als Sonderbaufläche gesicherter Bereich soll um eine Teilfläche im Norden erweitert werden, um eine moderate bauliche Weiterentwicklung des Betriebs zu ermöglichen. Ziel ist die Ausweitung der Sonderbaufläche (S) Feuerbestattung.

### Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 17.02.2023 – 31.03.2023 statt. Insgesamt sieben Träger öffentlicher Belange brachten Stellungnahmen vor, die sich jedoch nicht auf die Inhalte der 92. Änderung des Flächennutzungsplans auswirkten bzw. deren Inhalte bereits in den Planunterlagen berücksichtigt waren. Es wurden in Folge der Stellungnahmen keine Anpassungen an der Planzeichnung oder der Begründung vorgenommen.

### Ergebnisse der Offenlegung der Planung

Die Offenlegung der Planinhalte und ihre Veröffentlichung im Internet (§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB) fand im Zeitraum vom 23.06.–25.07.2023 statt (Anschreiben an die TÖBs vom 15.06.2023). Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Insgesamt sechs Träger öffentlicher Belange brachten Hinweise vor, die jedoch überwiegend bereits in den Planunterlagen berücksichtigt waren oder die Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung (insbesondere Leitungsschutz) betreffen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurde zum vorgesehenen Ersatz einer überplanten Kompensationsfläche (geplante Waldentwicklung) angemerkt, dass dieser funktionsgleich zu erfolgen hat. Daher wurde mit dem Kompensationspool „Nordölich der Moorstraße, südwestlich Baggersee“ eine andere Ausgleichsfläche zugeordnet, die als Wald entwickelt wird. Der durch Planung selbst ausgelöste, weitere Eingriff bleibt dem Kompensationspool „Beeke“ zugeordnet. Weitere Hinweise des Landkreises bezogen sich auf Details der Ausgleichsberechnung und der Wasserwirtschaft. Hier wurden keine Veränderungen der Planunterlagen vorgenommen und die Abwägungen aus der frühzeitigen Beteiligung aufrechterhalten. Die übrigen Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten bzw. erfordern keine Anpassung.

### Gesamtergebnis der Abwägung

In Folge der Stellungnahmen wurde keine grundsätzliche Anpassung der Planinhalte und getroffenen Festsetzungen erforderlich. Die vorgebrachten, inhaltlich relevanten Stellungnahmen wurden ergänzend und erläuternd in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Zuweisung einer geeigneten Kompensationsfläche wurde angepasst, um formellen Anforderungen zu entsprechen (funktionsgleicher Ersatz), was jedoch die Festsetzungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans nicht berührt. Das Ziel, am Standort der Feuerbestattungsanlage mittels einer Ausweitung des Sonstigen Sondergebiets bzw. der Sonderbaufläche die Erweiterung zu ermöglichen, musste nicht angepasst werden.

### Verfahren

Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 29.11.2021 eingeleitet. Der Feststellungsbeschluss für die 92. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 95 „Dieselstraße-Nordost“ wurden am ..... gefasst.

-----